



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (564) 34 Js 1643/07 Ns (42/10)
250 Cs 148/07 Amtsgericht Tiergarten in Berlin

Strafsache

g e g e n **Jörg Bergstedt**,
geboren am 2. Juli 1964 in Bleckede,
wohnhaft: Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,

w e g e n Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

Auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 12. August 2009 hat die 64. kleine Strafkammer des Landgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 12. Mai 2010, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Th. Groß
als Vorsitzender,

Verwaltungsangestellter Jürgen Schroth,
Sozialarbeiter Andre Rochner
als Schöffen,

Staatsanwältin Osyka
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretärin Hoth
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Die Berufung des Angeklagten wird auf seine Kosten verworfen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat mit Urteil vom 12. August 2009 den Einspruch des Angeklagten gegen den Strafbefehl vom 24. Mai 2007, mit dem wegen eines Hausfriedensbruchs sowie wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung und Sachbeschädigung – jeweils begangen am 5. Januar 2007 - eine Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,00 € verhängt worden ist – vor der Hauptverhandlung war das Verfahren sodann, soweit es den Vorwurf des Hausfriedensbruchs betraf, gemäß § 206a StPO eingestellt worden -, gemäß § 412 StPO verworfen.

Der Angeklagte hat gegen dieses Urteil form- und fristgerecht Berufung eingelegt; er erstrebt die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung des Verfahrens zum Amtsgericht.

Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

II.

Die Berufungshauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

1. Der Angeklagte ist ledig und hat zwei bei der Kindsmutter lebende minderjährige Kinder, für die er keinen Unterhalt leistet. Er bezeichnet sich als Schriftsteller und Ökoaktivist, der „vom Müll unserer Gesellschaft lebt“. Aus seiner Autorentätigkeit will er Einnahmen von jährlich etwa 1.500,00 bis 2.000,00 € erzielen. Der Angeklagte lebt und wohnt im hessischen Reiskirchen in der so genannten Projektwerkstatt, einer Einrichtung, die sich als politisches Zentrum, Tagungs- und Wohnhaus für linke und Umweltgruppen versteht.
2. Unter dem 24. Juni 2009 wurde der Angeklagte an seinem Wohnort ordnungsgemäß zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten in Berlin am 12. August 2009 um 12.10 Uhr geladen. Geladen wurde in den im Gerichtsgebäude Kirchstraße 6 in 10557 Berlin befindlichen Saal K 1104. Der Eingangsbereich dieses mehrstöckigen Gerichtsgebäudes ist baulich so gestaltet, dass man von der Straße her kommend zunächst durch eine Glastür in einen etwa fünf mal fünf Meter großen Vorraum gelangt, der durch eine weitere Glastür vom Innenbereich abgegrenzt ist; in diesem Innenbereich gelangt man dann über Flure, Treppen bzw. Fahrstühle zu den Gerichtssälen bzw. Dienstzimmern. In dem besagten Vorraum befindet sich zum einen rechtsseitig ein Informationsschalter, der durch eine Glasscheibe vom Vorraum abgetrennt ist. Zudem stand am 12. August 2009 linksseitig ein längerer Tisch, hinter dem sich gegen Mittag des Tattages mehrere Justizwachtmeister des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin befanden, die das Gerichtsgebäude betretendes Publikum (Verfahrensbeteiligte, Zuhö-

rer) aus Sicherheitsgründen stichprobenweise einer Personen- und Taschenkontrolle unterzogen; auf eine solche Sicherheitskontrolle wies auch ein im Vorraum angebrachtes Schild. Der Angeklagte und mehrere ihn begleitende Sympathisanten betraten etwa gegen 11.45 Uhr des 12. August 2009 diesen Vorraum. Der Angeklagte wurde von den im Vorraum befindlichen Wachtmeistern aufgefordert, sich auszuweisen und seinen mitgeführten Rucksack für eine Taschenkontrolle vorzulegen. All dies lehnte der Angeklagte zunächst ab, da er dies, zumal auch die ihn begleitenden Sympathisanten, die dem Prozess als Zuhörer beiwohnen wollten, einer entsprechenden Kontrolle unterzogen wurden, als eine unzulässige Einschränkung der Zugangsmöglichkeit zum Gericht betrachtete und mit dem Prinzip der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung als nicht vereinbar erachtete. Nach einigen Minuten legte er dann doch seinen Personalausweis vor und ließ in der Folge auch die Durchsuchung seines Rucksacks zu. Danach ging zu der zweiten (inneren) Glastür, vor der weitere Gerichtswachtmeister postiert waren, um den Innenbereich des Gerichtsgebäudes betretende Personen einer nochmaligen Personalienkontrolle zu unterziehen. Der Angeklagte lehnte es ab, sich erneut kontrollieren zu lassen und verwies auf die bereits erfolgte Kontrolle. Die am inneren Gebäudezugang postierten Gerichtswachtmeister nahmen gleichwohl keinen Abstand von ihrer Aufforderung zur Personalienkontrolle. Der Angeklagte kam dem weiter nicht nach, ging zu dem besagten Informationsschalter und verlangte von dort aus um telefonische Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle der mit seinem Strafverfahren befassten Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin. Diese Kontaktaufnahme scheiterte jedoch. Dies veranlasste den Angeklagten nicht, sich der geforderten zweiten Personalienkontrolle zu unterziehen, obwohl ihm bewusst war, dass ein weiteres Zögern dazu führen würde, dass er die angesetzte Terminszeit um 12.10 Uhr dadurch versäumen würde.

Nachdem dem Vorsitzenden der zuständigen Abteilung des Amtsgerichts, RiAG Her-

kewitz, zunächst durch einen zum Prozess geladenen Zeugen und sodann durch den Saalwachtmeister zur Kenntnis gelangt war, dass es der Angeklagte ablehnen würde, sich der besagten Personalienkontrolle am Eingang des Gerichtsgebäudes zu unterziehen, ließ er um 12.29 Uhr des 12. August 2009 die Sache aufrufen und verwarf den Einspruch des nach wie vor nicht anwesenden Angeklagten wegen Ausbleibens ohne genügende Entschuldigung.

III.

Diese Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf den eigenen Angaben des Angeklagten, an deren Richtigkeit die Kammer zu zweifeln keine ausreichende Veranlassung hatte. Der Angeklagte, der bestätigt hat, mit Postzustellungsurkunde zum 12. August 2009 geladen gewesen zu sein, hat die Vorgänge im Eingangsbereich wie festgestellt glaubhaft geschildert. Die zeitlichen Abläufe in der Hauptverhandlung haben sich aus dem Inhalt des verlesenen Protokolls der Hauptverhandlung ergeben.

IV.

Nach den Feststellungen war der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung der Hauptverhandlung am 12. August 2009 ferngeblieben, mithin ist sein Einspruch gegen den Strafbefehl zu Recht gemäß § 412 StPO verworfen worden.

Maßstab für das Vorliegen eines ausreichenden Entschuldigungsgrundes ist, ob es dem Angeklagten unmöglich bzw. unzumutbar war, zur Hauptverhandlung zu erscheinen und an ihr teilzunehmen, wenn ihm also billigerweise einzelfallbezogen kein Vorwurf wegen seines Ausbleibens zu machen war. Dies aber war zur sicheren Überzeugung der Kammer nicht der Fall.

Grundsätzlich gilt, dass ein Angeklagter, der in einer Hauptverhandlung ausbleibt, weil er sich den Kontrollen am Eingang nicht unterziehen will, nicht entschuldigt ist. Selbst die Behauptung, die Einlasskontrollen im Gerichtsgebäude seien rechtswidrig, genügt nicht, sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung zu entschuldigen. Denn aus dem Prinzip, dass eine ungestörte Verhandlung ebenso wesentlich ist wie die Kontrolle des Verfahrensganges durch die Öffentlichkeit (vgl. BGHSt 27, 13 m.w.Nachw.; Kammergericht, Beschluss vom 12. Juni 2008 – 4 Ws 8/07 - m.w.Nachw.) folgt, dass Maßnahmen, die den Zugang zu einer Gerichtsverhandlung nur unwesentlich erschweren, nicht ungesetzlich sind, wenn für sie ein die Sicherheit im Gerichtsgebäude berührender verständlicher Anlass besteht. Worin solche Maßnahmen im Einzelfall bestehen müssen, damit das angestrebte Ziel erreicht wird, muss dem pflichtgemäßen Ermessen des die Sitzungspolizei ausübenden Vorsitzenden oder, wenn wie hier die Sicherheit des ganzen Gerichtsgebäudes gefährdet erscheint, des das Hausrecht ausübenden Gerichtspräsidenten überlassen bleiben. Eine Beschränkung auf das Allernotwendigste, wie es der Angeklagte offenbar meint beanspruchen zu können, kann bei geringfügigen Erschwerungen nicht gefordert werden, weil diese den Grundsatz der Öffentlichkeit in Wahrheit unberührt lassen. Der mit einer solchen Beschränkung verbundene Aufwand und die mit ihr notwendig verbundene geringere Aussicht, die Sicherheit im Gerichtsgebäude zu gewährleisten, würden der gleichrangigen Bedeutung der kollidierenden Prinzipien - Öffentlichkeit und ungestörte Durchführung der Verhandlung - nicht gerecht werden. Diese zutreffenden Erwägungen zugrunde legend lässt selbst die wiederholte Feststellung der Personalien des Angeklagten durch an der inneren Eingangstür postierte Beamten keine Ermessensfehler erkennen und ist damit nicht zu beanstanden, zumal die dabei tätigen Beamten – was der Angeklagte selbst in der Berufungshauptverhandlung eingeräumt hat – möglicherweise zunächst keine Kenntnis von der vorangegangenen Kontrolle hatten. Selbst wenn sie diese jedoch bemerkt

hätten bzw. durch eine entsprechende Mitteilung des Angeklagten zur Kenntnis erhalten, würde dies nicht zur Rechtswidrigkeit einer zweiten Kontrolle vor dem Betreten des Innenbereichs führen und wäre deshalb zumal angesichts der sich daraus ergebenden denkbar geringfügigen Belastung für den Angeklagten nicht geeignet, dessen Fernbleiben in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten in Berlin zu entschuldigen.

Nach alledem war die Berufung des Angeklagten zu verwerfen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

Th. Groß

Ausgefertigt

Borgwardt

Justizsekretärin

